

Arbeiterwohlfahrt Bundeskonferenz 2021  
18.-19. Juni

**Antrags-Nr.: 1.1.4**

**Thema: Die neue Sozialstaatlichkeit (Verhältnis von Arbeit und Sozialstaat): Ein starker Sozialstaat im Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft**

**Antragsteller: AWO BV Braunschweig e.V.**

**1 Die Bundeskonferenz möge beschließen:**

2  
3 Der AWO Bundesverband wird aufgefordert, die Eckpunkte für die Wesensmerkmale  
4 einer neuen Sozialstaatlichkeit (eine Neudefinition zwischen Arbeit und Sozialstaat)  
5 zu entwickeln. Unter Einbeziehung aller Gliederungs- und Handlungsebenen der  
6 AWO. Hierbei wird ein klares Bekenntnis zu einem starken Sozialstaat im Rahmen  
7 einer ökologischen Sozialen Marktwirtschaft abgegeben.  
8

**9 Begründung:**

10  
11 Die Grundwerte der AWO Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Gerechtigkeit und Tole-  
12 ranz, haben heute eine ebenso große Bedeutung und bestimmen unser Handeln wie  
13 zur Gründungszeit. Die Themen Vielfalt, Frauenrechte und das Eintreten für ein  
14 menschenwürdiges Leben, in dem Niemanden Almosen zugeteilt, sondern allen  
15 Chancen für Teilhabe ermöglicht werden.  
16

17 Abgesehen von den Folgen der Corona-Pandemie, die zum jetzigen Zeitpunkt  
18 möglicherweise die soziale Ungleichheit in Europa und Deutschland verschärft, be-  
19 darf es einer Neujustierung zwischen einer sich schnell veränderten Arbeitswelt und  
20 den neuen Anforderungen an einem modernen Sozialstaat, um gesellschaftliche In-  
21 novation voranzutreiben.  
22

23 Dieses neue Verhältnis, muss auf Basis eines starken Sozialstaates, im Rahmen ei-  
24 ner realen, ökologischen, sozialen Marktwirtschaft entwickelt werden. Hierbei ist es  
25 angezeigt sich zur „Sozialen Marktwirtschaft“ zu bekennen. Das Grundgesetz legt  
26 keine bestimmte Wirtschaftsordnung fest. Ebenso wenig wird die Soziale Marktwirt-  
27 schaft beim Namen genannt. Es zieht jedoch klar definierte Grenzen innerhalb der  
28 Ausgestaltung der Wirtschaftsordnung: Ausgeschlossen sind sowohl die staatliche  
29 Zwangswirtschaft als auch das liberalistische „Laissez-faire“. Das Grundgesetz ver-  
30 bietet diese beiden wirtschaftspolitischen Richtungen in mehreren Artikeln:  
31

32 Gegen völlige Liberalisierung und Rückzug aus der sozialen Verantwortung steht  
33 das Sozialstaatsprinzip mit der Formulierung von staatlicher Verantwortung für  
34 die soziale Gerechtigkeit (Art. 20 „sozialer Bundesstaat“ und 28 „sozialer  
35 Rechtsstaat“)  
36

37 Gegen alle Formen der staatlichen Zwangswirtschaft steht die Fülle der  
38 Freiheitsrechte, wie z.B. das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit  
39 (Art. 2)

Arbeiterwohlfahrt Bundeskonferenz 2021  
18.-19. Juni

- 40 , die Berufsfreiheit (Art. 12)  
41 und die Garantie des Eigentums (Art.14)  
42  
43 Ferner zieht sich der Geist einer ökologischen Sozialen Marktwirtschaft durch das im  
44 Jahr 2019 verabschiedete Grundsatzprogramm „Gemeinsam für soziale Gerechtig-  
45 keit“

**Empfehlung der Antragskommission:**

Überweisung an das Präsidium

**Beschluss:**

- Nichtbefassung
- Annahme
- Überweisung an das Präsidium
- Ablehnung